



Inhalt:

1. Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsstraße „Spellerstraße von Hauptstraße bis einschl. Hausnummer 11 a“ vom 16.12.2008
2. Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 7. Juni 2009
3. Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans
4. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Bahnhofstraße“
5. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
6. Angabe von Wasserhärten und Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung

1. **Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsstraße „Spellerstraße von Hauptstraße bis einschl. Hausnummer 11 a“ vom 16.12.2008**

Auf Grund der §§ 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NW.S.514) in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vom 11.03.2003 hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Für die Erschließungsstraße „Spellerstraße von Hauptstraße bis einschl. Hausnummer 11a“ wird in Abweichung von § 4 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vom 11.03.2003 der Gemeindeanteil für den gesamten beitragsfähigen Erschließungsaufwand auf 25 v.H. festgesetzt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.12.2008

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 7. Juni 2009

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den 16 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

**bis Montag, 20. April 2009, 18.00 Uhr,
bei mir im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118,**

einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 20.04.2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 116 und 118, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereit gestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Tel.: 05207 / 8905-116, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de) oder im Internet unter www.schloss-holte-stukenbrock.de. Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke benutzt werden.

Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält, ohne außerhalb eine Wohnung zu haben.

Zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Direktwahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **21 Wahlberechtigten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Schloß Holte-Stukenbrock wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) von **165 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie auf die §§ 75 a - 75 e der Kommunalwahlordnung (KWahlO) verwiesen.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Auf die im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26. Juni 2008 veröffentlichte und im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 25. September 2008 berichtigte Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke wird hingewiesen.

Nähere Auskunft zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in erteilt:

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (Zimmer 116 und 118, Tel. 05207 / 8905-116 und -118, E-Mail: wahlamt.schlossholte-stukenbrock@gt-net.de).

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.12.2008
 Der Wahlleiter
 gez. Gebauer
 Erster Beigeordneter

3. Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Detmold hat die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2008 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Genehmigungsbescheid vom 25.11.2008, Aktenzeichen 35.21.10-209/SH.59, genehmigt.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Übersichtsplan. Zur Stärkung des Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich von Schloß Holte musste parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt der Änderung verlangen.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

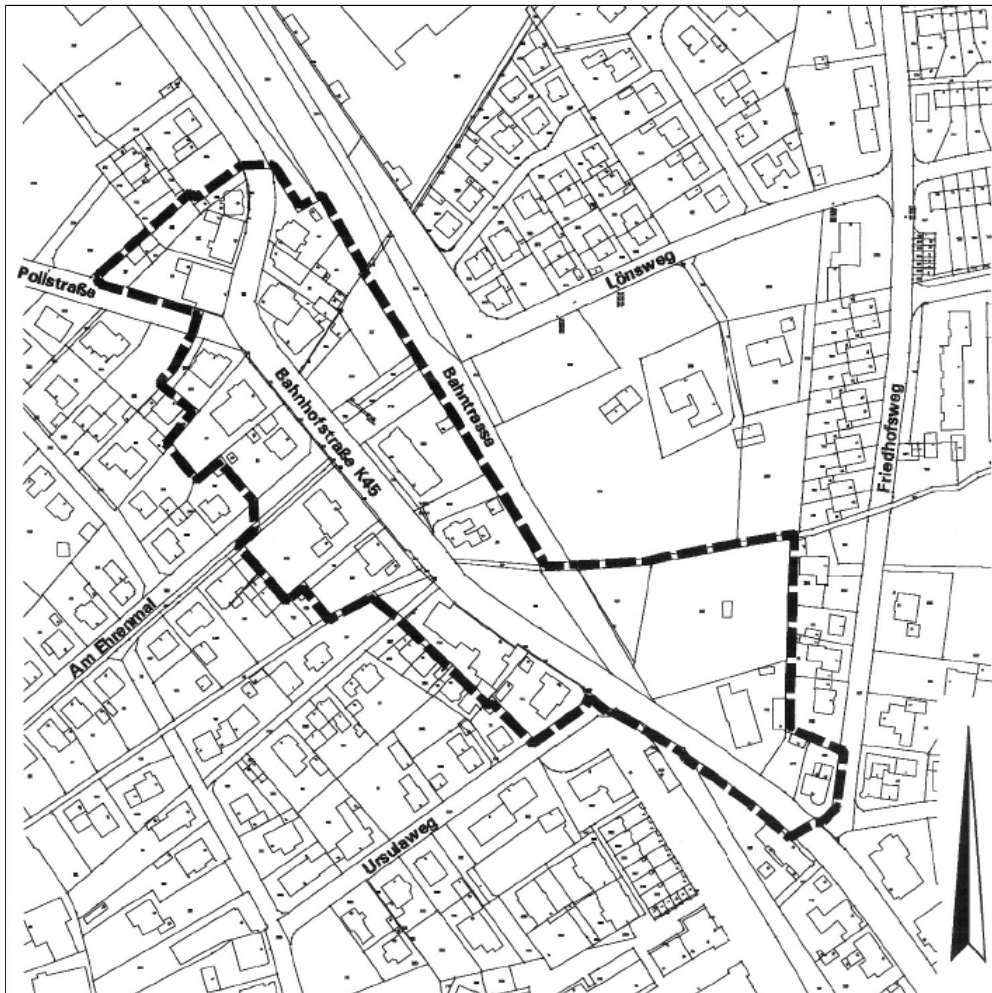
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.11.2008

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Bahnhofstraße

Hier: Geltungsbereich gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2008



4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung sind gemäß der zuvor getroffenen Abwägung zur öffentlichen Grünfläche zu überarbeiten. Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch diese mit den Betroffenen im Sinne von § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB einvernehmlich abgestimmte Änderung nach der Offenlage nicht berührt werden. Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschließt daher den Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ als Satzung. Das Plangebiet ist im anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, abgebildet. Der Bebauungsplan Nr. 36 trifft Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Bahnhofstraße“ in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

- Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

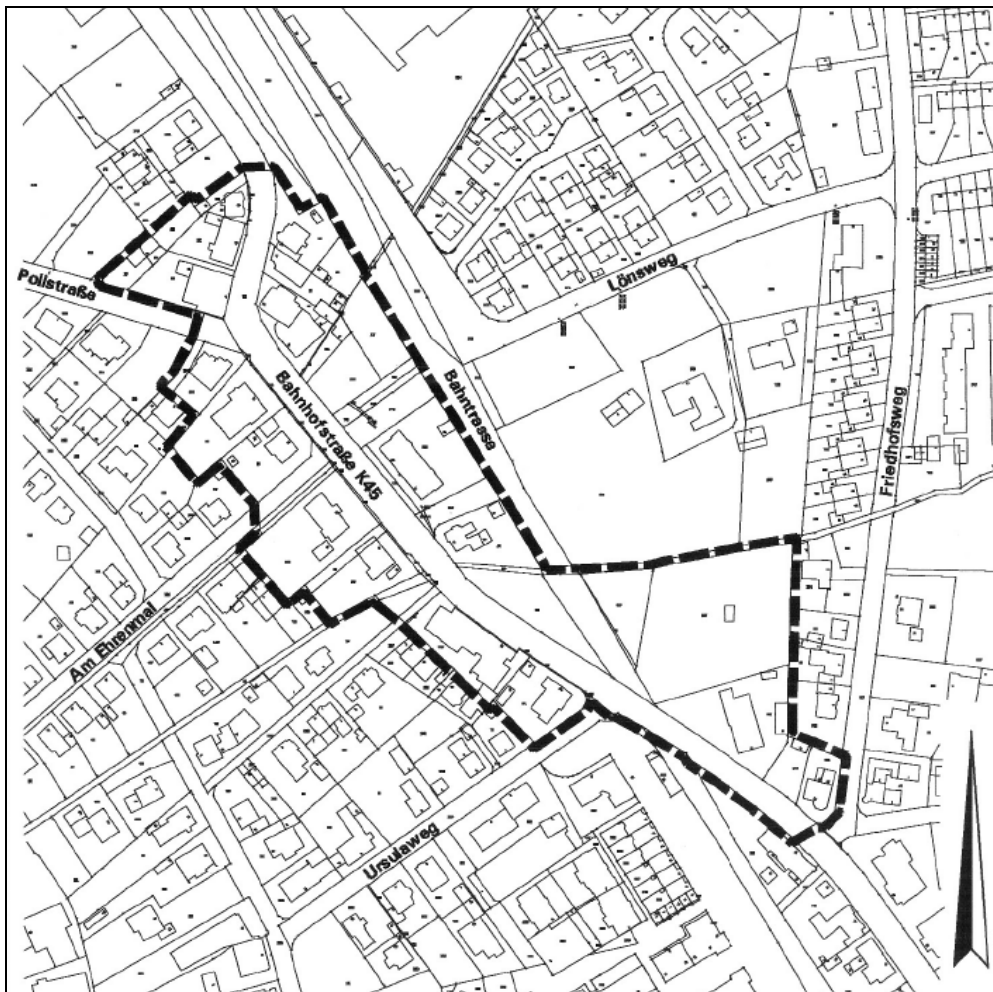
Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bahnhofstraße“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2008



5. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

- Adlerstraße von Haus-Nr. 9a bis Haus-Nr. 16
- Drosselweg von Schwalbenweg bis Haus-Nr. 7
- Gartenweg
- Maikäferweg
- Taubenweg von Haus-Nr. 18a bis Haus-Nr. 14

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.12.2008
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

6. Angabe von Wasserhärten nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.08.1975 sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

Das vom Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Verbraucher gelieferte Trinkwasser entspricht mit einer mittleren Gesamthärte von 11,5 °dH dem Wasserhärtebereich „mittel“ nach neuem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Das in Schloß Holte-Stukenbrock verteilte Trinkwasser stammt zum Teil aus dem Wasserwerk Mühlgrund, in dem als Zusatzstoff weiterhin zur vorbeugenden Desinfektion (Entkeimung) Natriumhypochlorid (Chlorbleichlauge) in der dosiertechnischen Mindestmenge hinzu gegeben wird.